

FFH Gebietsgrenze (Feinabgrenzung auf Basis 1:5.000 nach BayNat2000V)

Maßnahmen für Offenland-Lebensraumtypen

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen
 Für alle Flächen gilt: i.d.R. ein- bis zweimalige Mahd, Mähgutentfernung, alternativ auf schwer bewirtschaftbaren Flächen extensive Beweidung ab Juni mit Weidepflege, keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- M1: Fortführung der extensiven Wiesenutzung; 1. Mahd (Anfang bis Mitte Juni, 2. Mahd je nach Aufwuchs
- M2: Extensivierung mit vorübergehendem Aushagerungsschnitt; 1. Mahd Mitte Mai; 2. Mahd i.d.R. ab Mitte Juni; ODER Extensivierung mit Vorverlegung des Mahdzeitpunkts; 1. Mahd Anfang Juni, 2. Mahd je nach Aufwuchs; Folgenutzung M1
- M3: Verbesserung beeinträchtigter Flächen mit vorübergehender Vorverlegung des Mahdzeitpunkts; 2-malige Mahd: 1. Mahd Anfang Juni; 2. Mahd oder Nachbeweidung je nach Aufwuchs; Folgenutzung M1

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren
 M4: Abschnittsweise Spätmahd (September/Oktober) der Hochstaudensäume im dreis- bis fünfjährigen Rhythmus mit Mähgutentfernung; ggf. Entfernung von Gehölzaufwuchs; Beseitigung von Neophyten vor deren Blütezeit; Einrichtung bzw. Belassen von 5-10 m breiten Pufferstreifen je nach angrenzender Nutzung.

LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
 M5: Vermeidung sämtlicher Eingriffe, Störungen und Einleitungen; Beobachtung des Vorkommens von Drüsigem Springkraut (und anderen Neophyten); ggf. Entfernung durch Mahd vor deren Blütezeit.

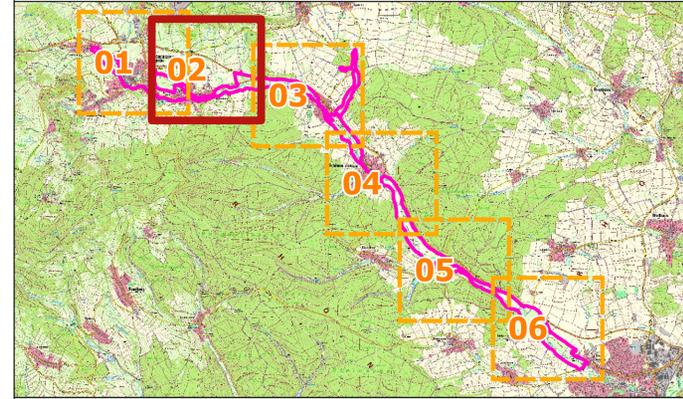
Maßnahmen für Wald-Lebensraumtypen

LRT 91E0* – Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide
 100 Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der naturnahen Behandlung (s. Text)
 108 Dauerbestockung erhalten
 117 Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen

Maßnahmen für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

1061, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea (Phengaris) nausithous*)
 M6: Zweischürige Mahd mit erstem Schnitt bis 15.06. und zweitem Schnitt nicht vor dem 1.09. mit Mähgutentfernung; keine Düngung; alternativ Beweidung mit Weideruhe zwischen 15.06. und 1.09.; Belassen von Randstreifen und Saumzonen (5 m Breite und 50 m Länge) auf 10-20 % der nach dem 15.06. gemähten Fläche.
 Anlage von für den Falter geeigneten Randstreifen: 10 m Mindestbreite, ein- bis zweijährige Brache, Mahd nach der Brachephase ab Anfang bis Mitte September (Habitatverbund, ohne Verortung).

Bachneunauge (1096, *Lampetra planeri*) und Mühlkoppe (1163, *Cottus gobio*)
 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Fischarten des Anhangs II beziehen sich auf die gesamte Strecke der Fließgewässer und sind im Textteil nachzulesen.



Managementplanung
FFH-Gebiet 5626-371 "Tal der Brend"



Karte 3 Maßnahmen

Blatt: 2 von 6 **Kartenfertigung:** 23.07.2023

Bearbeitung:
 Regierung von Unterfranken
 Petersplatz 9, 97070 Würzburg

Planungsbüro:
 ifanos - Landschaftsökologie
 Hessestraße 4, 90443 Nürnberg

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft




Originalmaßstab: 1:5000



Geobasisdaten:
 Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
 Fachdaten:
 Bayerische Forstverwaltung (www.forst.bayern.de)
 Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.lfu.bayern.de)